

WAS IST DIE RECHTSNATUR EINER QSV?

Im Zweifel unverbindlich

Qualitätssicherungsvereinbarungen, kurz QSV, haben sich zu einem eigenständigen und bedeutenden Vertragsbestandteil für Hersteller wie Lieferanten entwickelt. Formal betrachtet sind sie dritter Teil eines jeden Vertrags. In einem ersten Teil wird die technische Spezifikation erstellt, etwa der Durchmesser einer Schraube. In einem zweiten Teil werden die kaufmännisch-rechtlichen Randbedingungen zusammengefasst, etwa Zahlungsbedingungen. Und in einem dritten Teil diejenigen Regelungen, die weder in den technischen noch kaufmännisch-rechtlichen Teil passen: eben die QSV.

Im Rahmen dieser QSV wird geregelt, wer für die Einhaltung von Spezifikationen, Qualitätskontrollen, Eingangskontrollen, Kontrollrecht des Herstellers, Informationspflichten des Zulieferers oder die Nennung von Verantwortlichen zuständig ist. Bei der rechtlichen Einordnung der QSV muss man zunächst an Allgemeine Geschäftsbedingungen denken. Wer QSV definiert, möchte sich gewisse Vorteile gegenüber seinen Zulieferern verschaffen und stellt entsprechende Bedingungen. Diese gibt er seinen Zulieferern gleichförmig vor und setzt sie Kraft seiner Marktmacht durch. In Ausnahmefällen können QSV auch in einen Individualvertrag gebettet sein. Dann müssen sie nicht nur vorgegeben, sondern zwischen den Vertragspartnern ausgehandelt sein. Diesen Fall kann man zumeist vernachlässigen. Da die QSV ihrer rechtlichen Natur nach Allgemeine Geschäftsbedingungen sind, fallen sie unter das ehemalige Allgemeine Geschäftsbedingungsgesetz. Dieses wurde erst 1985 erlassen, um ein übermäßiges Verwenden der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen den Vertragspartner zu verhindern. Dieses Allgemeine Geschäftsbedingungsgesetz ist seit der Schuldrechtsreform von 2002 in den Paragrafen §§ 305 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) aufgegangen. Bei einem Rechtsstreit muss der entscheidende Richter von Amtswegen prüfen, ob die Allge-

meinen Geschäftsbedingungen gegen Regelungen des Gesetzes verstoßen. Man kann also nicht dem Richter sagen, er möge die QSV nicht mit betrachten oder darum bitten, ohne die QSV zu entscheiden.

Prozess gewonnen, Kunde zerronnen

QSV sind Vertragsbestandteil wie sonstige Einkaufs- und Lieferbedingungen, die ebenfalls die Rechtsnatur von AGB haben. Das bekannteste Beispiel dürfte die Wareneingangskontrolle sein, auf die der Hersteller verzichtet, weil er der Wareneingangskontrolle und dem QM-System des Zulieferers voll vertraut. Dies könnte ein Verstoß gegen die Obliegenheitsverpflichtung gemäß §278 des Handelsgesetzbuchs (HGB) sein, nach der ein Hersteller die Produkte seines Zulieferers prüfen und gegebenenfalls rügen muss. Wenn er dies nicht tut, nimmt er dem Zulieferer ein Recht, das ihm per Gesetz zusteht. Dagegen verstößt dann die Regelung in der Qualitätssicherungsvereinbarung: Der Verzicht auf die Wareneingangskontrollen seitens des Herstellers kann gemäß § 307 BGB unzulässig und damit nichtig sein. Theoretisch sind die Qualitätssicherungsvereinbarungen als normale Allgemeine Geschäftsbedingungen dem Richterrecht unterlegen, der Zulieferer kann sich auf seine Rechtsstellung berufen. Aber in der Praxis sieht es wegen der Marktmacht der Hersteller etwas anders aus. Wohl kaum ein Zulieferer wird leichtfertig gegen seinen Hersteller klagen und dessen QSV für nichtig erklären, da der Hersteller meist schnell einen anderen Zulieferer zur Hand hat. Die Marktmacht des Herstellers verhindert dann eine rechtliche Klärung bezüglich der QSV. Dies kann aber auch ein positiver Erfolg sein, wenn dies zum Rechtsfrieden beiträgt. Eine Klärung vor Gericht wird verhindert, man setzt sich zusammen und versucht, die Angelegenheit im Gespräch zu klären. Die QSV sind daher nicht nur AGB, sondern deuten auch auf die Marktmacht eines Herstellers hin. Für die Zulieferer gewin-

nen sie dadurch eine besondere Bedeutung.

Zumeist sind sehr viele Einzelregelungen in der QSV enthalten. Eine jede ist für sich und in ihrer Auswirkung auf das Gesamtwerk zu prüfen. QSV unterliegen den Paragrafen §§ 305 ff. des BGB, dem früheren AGB-Gesetz. Doch selbst wenn eine Regelung keine QSV darstellt, sondern eine Individualvereinbarung, kann sie nach anderen Prüfmaßstäben im BGB nichtig sein. Im schlimmsten oder besten Fall – je nach Standpunkt – sind die QSV nichtig. Dann wird das Gericht nach den allgemeinen Grundsätzen des BGB entscheiden. Zwar hat man dann einen Prozess gewonnen, aber einen Kunden verloren. □



QM **Mehr zum Thema**
INFOCENTER

... finden Sie in unserer Sammlung von Rechtsfällen und Hintergründen unter:
www.qm-infocenter.de/recht

Autor
Rechtsanwalt Dr.-Ing. Heinz W. Adams, geb. 1944, ist langjähriger Experte auf dem Gebiet des Technik-Rechts und Autor umfangreicher Fachliteratur.

Kontakt
T 0 20 66/2 00 90
info@aup-group.de
www.aprecht.de